

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>50. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
FDP/Aufbruch-Gemeinderatsfraktion	Termin:	<b>06.05.2008</b>
vom: 25.04.2008	Vorlage Nr.:	<b>1401</b>
eingegangen: 25.04.2008	TOP:	<b>19.1</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 2</b>
<b>Blumenverkauf am Muttertag</b>		

- Kurzfassung -

Aus rechtlichen Gründen ist der Erlass einer Ausnahmegenehmigung, die den Blumenverkauf an Muttertag zulässt, derzeit nicht möglich.

Karlsruhe bemüht sich jedoch um eine Anerkennung als Ausflugsort, wonach der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich wäre. Allerdings liegt zwischenzeitlich eine Antwort des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor, wonach das Anerkennungsverfahren bis Pfingsten nicht abgeschlossen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

§ 9 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) regelt u. a. die Öffnungszeiten für Blumengeschäfte an Sonn- und Feiertagen. In Abs. 2 wird ausdrücklich ausgeführt, dass eine Ladenöffnung am Pfingstsonntag unzulässig ist.

Nach § 11 des LadÖG sind in Einzelfällen Ausnahmen zulässig, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden. Mit einem aktuellen Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.04.2008 wurden die unteren Verwaltungsbehörden nochmals darauf hingewiesen, dass lt. der Gesetzesbegründung zu § 11 LadÖG -entsprechend auch der gefestigten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung- die Ausnahmevorschrift eng ausgelegt werden muss.

Ein Blumenverkauf am Pfingstsonntag lässt sich lt. Meinung des Sozialministeriums bzw. des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht entsprechend einordnen, weshalb die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Öffnen der Blumengeschäfte am Pfingstsonntag als rechtswidrig eingestuft wurde. Dies wurde aktuell am 05.05.2008 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt, indem er entsprechende Beschwerden von zwei Kommunen zurückwies. Der Fachverband Deutscher Floristen wurde vom Sozialministerium bereits mit Schreiben vom 25.06.2007 auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Unabhängig von diesem Sachverhalt hat die Stadt Karlsruhe jedoch in einem Brief an das Regierungspräsidium Karlsruhe die Festsetzung als Ausflugsort gem. § 7 Abs. 2 LadÖG beantragt. Die zwischenzeitlich vorliegende Antwort des Regierungspräsidiums Karlsruhe schließt jedoch aus, dass das Verfahren noch vor Pfingsten abgeschlossen werden kann.